

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Dritte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmereordnung zur Straßenverkehrsordnung (StVO);
- Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für Anhänger

Frage- oder Problemstellung:

Durch die Veröffentlichung der Standardtexte zur Eintragung in die Fahrzeugpapiere im Feld 22 ist es nunmehr möglich, die entsprechenden Vorgaben für die Erstellung der Gutachten zur Erteilung von ABE'sen nach § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu machen und in der Folge die Texte für die Datenblätter der Anhänger vorzugeben. Im Interesse einer einfachen Handhabung sollten die Vorgaben beachtet werden.

Ergebnis:

Um den Anhängerbetrieb im Sinne der Verordnung zu ermöglichen muss die Eignung des Anhängers nach Ziffer 4.5 im MGT mit mindestens 100 km/h positiv begutachtet sein.

Die Überprüfung der Voraussetzungen, die ein Zugfahrzeug im Rahmen der Ausnahmereordnung für Tempo 100 km/h erfüllen muss, bleibt dem Fahrzeugführer vorbehalten und soll nicht durch besondere Vorgaben beim Anhänger in dessen Papieren, bestenfalls durch einen Hinweis, geregelt werden. Jedoch sind die Mindestleermassen der Zugfahrzeuge, die erforderlich sind um die 100 km/h zuzulassen, in den Anhängerdokumenten anzugeben.

Dazu ist es unumgänglich, in den Gutachten der Anhänger diese Leermassen bezogen auf die jeweiligen zulässigen Gesamtmassen der Anhänger und auf die jeweilige Ausrüstung der Anhänger unter Berücksichtigung des Faktors X, soweit für den Fall erforderlich, gegebenenfalls in Tabellenform auszuweisen. Je nach Zahl und Inhalt der Ausführungen sind die entsprechenden Berechnungen für jede Ausführung u. U. gesondert zu führen. Die technischen Ausrüstungen in Bezug auf die Vorgaben der Ausnahmereordnung bestimmen - neben den anderen Merkmalen - die Fahrzeugausführungen der Anhänger.

Die Zahl der erforderlichen Datenblätter richtet sich nach den sich ergebenden Ausführungen.

Sofern ein solcher Aufwand nicht betrieben werden soll, kann die Ausweisung der von der jeweiligen ABE betroffenen Fahrzeugausführungen als für Tempo 100 km/h im Sinne der Ausnahmereordnung geeignet im Rahmen dieser ABE nicht erfolgen und muss dann im Einzelfall in der vorgesehenen Verfahrensweise durchgeführt werden

Im Rahmen der Begutachtung sind Standardtexte (VkBl. 2006, S. 348) als Vorgaben für die Eintragungen unter Ziffer 22 der Fahrzeugpapiere zu verwenden.

Diese zusätzlichen Angaben, die zur Berücksichtigung der Forderungen der Ausnahmereordnung erfolgen, sollen zweckmäßigerweise als Ergänzung unter Punkt 4.5 des Gutachtens gemacht werden.

Flensburg, 11.05.2006
412-155
Arnold Wippich